

Tierärztlicher Behandlungsfehler?

Das Frühjahr naht und damit auch wieder die Zeit der Fohlengeburten.

Das Landgericht Koblenz hatte über einen Rechtsstreit zu befinden, in dem eine Stute, durch den Tierarzt unerkannt, mit Zwillingen trächtig war. In der Sache ging es um die Frage, ob ein tierärztlicher Behandlungsfehler vorliegt, wenn erst nach Einsetzen der Wehen bei einer Stute das Vorliegen einer Zwillinggeburt entdeckt wird und sodann beide Fohlen tot zur Welt kommen?

Die Klägerin war in diesem Fall die Eigentümerin der trächtigen Stute. Der Beklagte, der Inhaber einer Tierklinik, und die Beklagte eine dort angestellte Tierärztin.

Es wurde eine Trächtigkeitsuntersuchung bei der Stute vorgenommen. Die Trächtigkeit wurde festgestellt. In der Zweituntersuchung wurde dieser Befund bestätigt.

Nach Ablauf der Tragezeit setzten die Wehen bei der Stute ein. Die angestellte Tierärztin untersuchte das Pferd daraufhin und ordnete eine sofortige Einlieferung in die Klinik an. Erst dort zeigte sich, dass die Stute mit Zwillingen tragend war. Diese wurden schließlich tot zur Welt gebracht. Die Klägerin macht nunmehr Behandlungskosten gegen die Beklagte geltend und sie trägt vor, dass sie bei beiden Untersuchungsterminen ausdrücklich nachgefragt habe, ob auch eine Zwillingsschwangerschaft möglich sei. Wäre die Zwillingsträchtigkeit von den Beklagten erkannt worden, so wäre es, nach Ansicht der Klägerin, tierärztliche Pflicht gewesen, eine Reduktion herbeizuführen. Das gebärende Fohlen ist von der Klägerin mit einem Wert von mindestens 8.000,00 EUR angegeben worden. Auch diesen Betrag macht die Klägerin nunmehr im Klageweg geltend. Weiterhin hat die Klägerin vorgetragen, dass aufgrund der Totgeburt keine Neubesamung stattfinden konnte, und auch ein weiterer Schaden in Höhe von circa 8.000,00 EUR eingetreten sei, dadurch das kein weiteres Fohlen zur Welt gebracht wird.

Die Beklagten beantragten die Klage abzuweisen und machten im Wege der Widerklage die Behandlungskosten geltend.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen und die Klägerin zur Bezahlung der Behandlungskosten verurteilt. Die Klägerin konnte in diesem Verfahren nicht nachweisen, dass es zu Behandlungsfehlern gekommen ist.

Insbesondere konnte nicht der Nachweis geführt werden, dass eine Zwillingsträchtigkeit von Seiten der Beklagten gegenüber der Klägerin, ausgeschlossen worden ist.

Darüber hinaus hat die behandelnde Tierärztin vorgetragen, dass sie zu einem 3. Untersuchungstermin geraten habe, den die Klägerin nicht mehr wahrgenommen hat.